



Ausgabe Juli 2015

Informationen aus Wirtschaft, Recht und Steuern

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Steuern auf Aus- und Weiterbildung

Steuern auf Aus- und Weiterbildung	1
Aus den Medien.....	4
Rechtliche Informationen und Neuerungen.....	6
Informationen aus dem Hause	8
Logo Quiz	9
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders.....	11





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Steuern auf Aus- und Weiterbildung

Weiterbildungen korrekt abrechnen



Per 1. Januar 2016 tritt das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten in Kraft. Wie wirkt sich das Gesetz auf die Lohnbuchhaltung und die Reglemente von Unternehmen aus?

Aus- und Weiterbildung wird in der Schweiz immer wichtiger und hat sich längst zu einem Erfolgsfaktor für das Land entwickelt. Die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung bildet sich in irgendeiner Form weiter. Um die Bedeutung des Themas zu unterstreichen, hat

die Schweiz im Jahr 2006 die Bundesverfassung zum Thema Weiterbildung angepasst. Das war der Startschuss für verschiedene Vorstösse, wie beispielsweise das neue Weiterbildungsgesetz (WeBiG). Dieses Rahmengesetz wirkt sich auf verschiedene andere Gesetze aus. Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten tritt per 1. Januar 2016 in Kraft; die Verordnung zum WeBiG voraussichtlich per 1. Januar 2017.

Das Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ist vielfältig – und eher unübersichtlich. Das WeBiG soll für mehr Klarheit sorgen: Die Qualität der Angebote soll gesichert, Bildungsleistungen sollen künftig an die formale Bildung angerechnet werden.

Steuerliche Implikationen

Je nachdem, wie die Unterstützung des Arbeitgebers ausgestaltet ist, ergeben sich steuerliche Vor- oder Nachteile für den Mitarbeitenden. Grundsätzlich gilt:

Pauschale Vergütungen eines Arbeitgebers an seine Mitarbeitenden führen zu einer Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Kommt hingegen das Unternehmen für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung auf und liegen diese unter 12'000 Franken pro Einzelereignis und Jahr, müssen sie nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Nun wird das neue Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten zum 1. Januar 2016 in Kraft treten;

- Der Abzug für berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten in der Steuererklärung beträgt beim Bund maximal 12'000 Franken pro Steuerperiode.
- Die Kantone können die Obergrenze für den Abzug bei den kantonalen Steuern selbst festlegen. Sie setzen tendenziell die gleiche Grenze wie der Bund.
- Der Abzug gilt nicht wie bisher nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Kosten für die Aus- und Weiterbildung oder Umschulung (nicht hingegen für Aus-/Weiterbildung im Bereich von Hobby, Selbstentfaltung und Liebhaberei). Die Kosten für die Erstausbildung bleiben nicht abzugsfähig. Es muss ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegen.
- Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten sind kein geldwerter Vorteil. Folglich werden sie dem Mitarbeitenden nicht zum Lohn hinzugerechnet.
- Die Kantone müssen ihre kantonalen Steuergesetze bis zu diesem Zeitpunkt anpassen.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Sonderfall Quellensteuerpflichtige

Bei Quellensteuerpflichtigen ist die Besteuerung der Aus- und Weiterbildung bei der aktuellen Regelung unklar. Die einzelnen Kantone haben diese Gruppe bisher unterschiedlich gehandhabt, und dies aus folgendem Grund: Mit der Regelung im aktuellen Lohnausweis müssen die Arbeitgeber nicht unterscheiden, ob es sich um eine Aus- oder um eine Weiterbildung handelt. Ein entscheidender Punkt, denn die Interpretation der kantonalen Steuerbehörden fiel bislang unterschiedlich aus. Die gleiche Aus- oder Weiterbildung konnte für Teilnehmende im gleichen Lehrgang kantonal steuerlich unterschiedlich behandelt werden. Nun wird das neue Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Mit dem neuen Bundesgesetz ist auch die Behandlung für Quellensteuerpflichtige geklärt: Werden die Kosten vom Arbeitgeber getragen, erfolgt auch für diese Mitarbeitergruppe keine Besteuerung. Generell gilt: Vom Arbeitgeber übernommene Kosten sind nach oben unbegrenzt; sie müssen jedoch in jedem Fall berufsorientiert sein. Übernimmt ein Arbeitgeber die Kosten für eine berufsorientierte Weiterbildung, die z.B. 20'000 Franken pro Jahr über mehrere Jahre kostet, dürfen diese Ausgaben nicht steuerlich aufgerechnet werden. Für das Unternehmen sind sie voll als Aufwand abzugsfähig. Muss der Mitarbeitende selbst für diese Kosten aufkommen, kann er pro Steuerjahr maximal 12'000 Franken als Berufskosten in Abzug bringen.

Anpassung Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises

Die angepasste Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises erscheint 2015 und gilt für Lohnausweise ab 2016. Der grösste Diskussionspunkt: Die Steuerbehörden bestehen voraussichtlich darauf, dass sämtliche längeren und vom Arbeitgeber übernommenen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten auf dem Lohnausweis unter Ziffer 13.3 ausgewiesen werden. Das erhöht den Aufwand für die Unternehmen.

Effektive Spesen, die in diesem Zusammenhang vom Arbeitgeber zurückerstattet werden, richten sich weiterhin nach den Bestimmungen in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. nach dem genehmigten Spesenreglement.

AHV definiert Unterstützung anders

Bei den Sozialversicherungen ist eine entsprechende Anpassung der bestehenden Bestimmungen noch offen. Die Definition der Unterstützung durch den Arbeitgeber ist in der AHV etwas anders geregelt. Es fehlen als Begriff insbesondere die berufsorientierten Umschulungskosten.

Die Bestimmungen zur Sozialversicherungspflicht lauten aktuell bei der AHV – wie auch für ALV, BVG und UVG – wie folgt:

- Definition Aus-/Weiterbildung: Zur Ausbildung gehören alle Stufen des allgemeinen und fachlichen, elementaren und höheren, praktischen und theoretischen, öffentlichen und privaten Lehrwesens. Unter Weiterbildung ist die Fortsetzung der Lernfähigkeit nach Abschluss der Ausbildung zu verstehen.
- Definition Zuwendung: Zuwendungen gem. Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV für die Aus- und Weiterbildung gehören grundsätzlich nicht zum Erwerbseinkommen, sofern die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Wichtig ist, dass die Erstausbildung ebenfalls AHV-frei ist.

Handlungsbedarf für Unternehmen

Die Unternehmen müssen auch in Zukunft die unterschiedliche Behandlung bei AHV und Steuern klären. Es ist weiterhin Aufgabe des Arbeitgebers, zu erkennen, in welchen Fällen er nicht berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten für den Mitarbeitenden bezahlt. Denn diese Kosten lösen immer eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht aus.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten ab dem 1.1.2016

Finanzierungsvarianten	Steuerpflicht	Quellensteuerpflicht	Lohnausweis
Rechnung lautet auf Arbeitgeber und wird durch diesen bezahlt; firmeninterne Kurse	Nein; betragsunabhängig; (Art. 17 Abs. 1bis DBG)	Nein; betragsunabhängig; (Art. 17 Abs. 1bis DBG)	Vermutlich Ziffer 13.3 für längere Aus-, Weiterbildungen und Umschulungen (Meinung Autorin: Bescheinigung nicht notwendig, da weder steuerpflichtig noch für Mitarbeiter abzugsfähig.)
Rechnung lautet auf Mitarbeitenden und wird durch Arbeitgeber vergütet	Nein; betragsunabhängig; (Art. 17 Abs. 1bis DBG), Bescheinigungspflicht siehe Lohnausweis (LA)	Nein; betragsunabhängig; bis Quellensteuer (QST)- Gesetzesrevision: Quellensteuerämter nehmen Tarifkorrekturen für Aus-/ Weiterbildung nur vor, wenn LA resp. Attestation quittance vorliegt (Prüfung ob als quellensteuerpflichtig behandelt); nach QST-Gesetzesrevision: nachträgliche ordentliche Veranl. (NOV); Lösung für Nichtansässige offen (Tarifkorrektur nicht mehr vorgesehen).	Ziffer 13.3 für jede Rechnung, die dem Mitarbeitenden vergütet wird. Somit kann er diese nicht nochmals in der Steuererklärung abziehen.
Nachträgliche Zahlung durch Arbeitgeber bei Bestehen der Prüfung	Ja; jedoch abzugsfähig in der Steuererklärung (bis max. Betrag); Prüfung Steuerbefreiung von «überschiessendem Anteil» (d.h., falls Kosten > CHF 12'000.-/Jahr)	Ja; jedoch über QST-Tarifkorrektur resp. normales Veranl'verfahren (NOV) abzugsfähig. Konsequenz nach QST-Gesetzesrevision: Mitarbeitender wird im NOV veranlagt.	Ziffer 3 (Betrag); Freiwillig: Angabe der Aus-/Weiterbildung und Periode: MM.JJJJ bis MM.JJJJ in Ziffer 15
Rückzahlung Mitarbeitender an Arbeitgeber bei Nichtbestehen oder Austritt vor Verpflichtungsende	Keine Korrektur durch Arbeitgeber; Geltendmachung in der Steuererklärung (bis max. Betrag)	Über QST-Tarifkorrektur resp. NOV abzugsfähig; Konsequenz nach QST-Gesetzesrevision: Mitarbeitender wird im NOV veranlagt.	Freiwillig: Betrag, Angabe der Aus-/Weiterbildung und Periode: MM.JJJJ bis MM.JJJJ in Ziffer 15
Übernahme des «neuen» Arbeitgebers von «Rückzahlung Mitarbeitender an alten Arbeitgeber bei Austritt»	Ja; könnte evtl. in der Steuererklärung (bis max. Betrag) abgezogen werden; Prüfung Steuerbefreiung überschüssender Anteil.	Ja; jedoch über QST-Tarifkorrektur resp. NOV abzugsfähig. Konsequenz nach QST-Gesetzesrevision: Mitarbeitender wird im NOV veranlagt.	Ziffer 3 (Betrag); Freiwillig: Angabe der Aus-/Weiterbildung und Periode: MM.JJJJ bis MM.JJJJ in Ziffer 15

Quelle: Personal Schweiz, Sonderausgabe „Weiterbildung“; März 2015 (leicht geänderte Fassung)



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

Abkommen für autom. Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU: Unterzeichnung und Vernehmlassung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27.05.2015 die Vernehmlassung zum Abkommen mit der EU über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen eröffnet. Das Abkommen wurde am Morgen in Brüssel unterzeichnet. Die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten beabsichtigen, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen, nachdem die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden. Mit der Umsetzung des globalen Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung. Dies reiht sich ein in die Finanzmarktpolitik des Bundesrates, welche auf international konforme Besteuerung setzt.

Das bilaterale Abkommen wurde am 27.05.2015 in Brüssel unterzeichnet von Staatssekretär Jacques de Watteville sowie vom lettischen Finanzminister Jānis Reirs als Vertreter der EU-Präsidentschaft und EU-Kommissar Pierre Moscovici. Das Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen gilt für alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Der globale AIA-Standard der OECD wurde vollständig in das neue Abkommen aufgenommen. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zur Übernahme dieses globalen Standards bekannt. Eine erste Gruppe von rund 50 Staaten will den Standard bereits 2016 in Kraft setzen. Das Abkommen Schweiz-EU soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten, und ab 2018 sollen die ersten Daten ausgetauscht werden, sofern die Genehmigungsverfahren in der Schweiz und in der EU rechtzeitig abgeschlossen werden.

Formell ist das unterzeichnete Abkommen ein Änderungsprotokoll, welches das seit 2005 bestehende Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU ersetzt, jedoch die bestehende Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen übernimmt. Dies ist im Interesse des Schweizer Wirtschaftsstandortes.

Das Abkommen entspricht dem vom Bundesrat am 8. Oktober 2014 verabschiedeten Verhandlungsmandat. Eine formelle Verknüpfung mit anderen Steuer- und Finanzfragen ist bei der Einführung des globalen Standards nicht möglich. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben in den letzten Jahren Regularisierungsprogramme lanciert oder verstärkt weiter geführt. Somit kann die Vergangenheitsregularisierung mit den Nachbarstaaten und den wichtigsten EU-Mitgliedstaaten als weitgehend gelöst betrachtet werden.

Bezüglich verbessertem Marktzutritt wurden erste exploratorische Gespräche mit der EU zur Machbarkeit und möglichen Ausgestaltung eines sektoriellen Finanzdienstleistungsabkommens geführt. Deren Weiterführung hängt von der Weiterentwicklung der Gesamtbeziehungen mit der EU ab, insbesondere zur Frage des freien Personenverkehrs. Bezüglich der laufenden Anerkennungsverfahren über die Gleichwertigkeit der Schweizer Regulierung und Aufsicht (Solvenz II, zentrale Gegenparteien) hat die EU-Kommission einen baldigen positiven Abschluss in Aussicht gestellt.

Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der vom Bundesrat eröffneten Vernehmlassung können interessierte Kreise und die Kantone bis zum 17. September 2015 Stellung nehmen zum AIA-Abkommen mit der EU. Danach wird der Bundesrat das Abkommen mit einer Botschaft den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreiten.

Parallel dazu laufen die Arbeiten für die gesetzlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch mit dem Ausland. Der Bundesrat wird in den nächsten Wochen die Botschaften zum AIA-Gesetz, zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden sowie zum Amtshilfeübereinkommen von Europarat und OECD zu Händen der Eidgenössischen Räte verabschieden.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Frankenstärke: Sondermassnahme der KTI für KMU

Bundesrat Johann Schneider-Ammann hat die Kommission für Technologie und Innovation KTI beauftragt, stark exportorientierten Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) ab August 2015 bei Forschungs- und Entwicklungsgesuchen den Barbeitrag zu erlassen. Damit sollen jene KMU entlastet werden, die besonders unter dem starken Franken leiden.

Unter den regulären F&E-Förderbedingungen der KTI müssen die Unternehmen einen Anteil von mindestens 50 Prozent der Gesamt-Projektkosten übernehmen und davon zehn Prozent des bewilligten Bundesbeitrages als Barbeitrag an die Arbeitsleistung des Forschungspartners einbringen. Dieser Barbeitrag schmerzt innovationswillige KMU aufgrund der aktuell sinkenden Exportmargen sehr.

Um die Exportwirtschaft zu entlasten, erlässt die KTI bei Fördergesuchen, die zwischen August und November 2015 eingereicht und bewilligt werden, den Barbeitrag. Gefördert werden spezifisch KMU, welche stark exportabhängig sind, entweder direkt oder indirekt als Zulieferer von Exportunternehmen. Im angegebenen Zeitraum übernimmt die KTI die gesamten Salär- und Materialkosten der Forschungspartner im Rahmen der regulären Tarife. Die Forschungspartner werden damit im Vergleich zu den regulären Förderbedingungen gleich gestellt. Im Gegenzug verstärken die Firmen ihre Mitarbeit im Projekt.

Vom Erlass des Barbeitrags können KMU mit bis zu 249 Mitarbeitern und einem Exportanteil von mindestens 50 Prozent profitieren. Fördergesuche können im oben genannten Zeitraum wie üblich laufend bei der KTI eingereicht werden. Die KTI prüft jedes Gesuche neben den üblichen Qualitätskriterien (Forschungs- und Innovationsgehalt und Marktpotential) auch betreffend ihrer Plausibilität, den Cashbeitrag zu erlassen.

Ende September 2015 wird Bundesrat Schneider-Ammann die Massnahme hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüfen und über das weitere Vorgehen informieren.

Quelle: www.news.admin.ch, 25.Juni 2015



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Rechtliche Informationen und Neuerungen

Änderung bei Inhaberaktien

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29.04.2015 beschlossen, das Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière in zwei Schritten in Kraft zu setzen.

Zum einen verlangt die im Herbst anstehende Länderprüfung des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke eine möglichst rasche Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Transparenz bei juristischen Personen und Inhaberaktien, weshalb diese Bestimmungen per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt werden (der zweite Teil der Änderungen ist aus heutiger Sicht auf weniger breiter Front einschneidend).

Folgende OR-Artikel ändern resp. werden neu eingefügt:

Art. 697i

K. Meldepflicht des Aktionärs

I. Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien

- 1 Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.
- 2 Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich wie folgt zu identifizieren:
 - a. als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis, im Original oder in Kopie;
 - b. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug;
 - c. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.
- 3 Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung seines Vor- oder seines Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden.
- 4 Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008 als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.

Art. 697l

IV. Verzeichnis

- 1 Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.
- 2 Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre.
- 3 Die Belege, die einer Meldung nach den Artikeln 697i und 697j zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.
- 4 Hat die Gesellschaft nach Artikel 697k einen Finanzintermediär bezeichnet, so ist dieser für die Führung des Verzeichnisses und die Aufbewahrung der Belege zuständig.
- 5 Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Art. 697m

V. Nichteinhaltung der Meldepflichten

- 1 Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.
- 2 Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

- 3 Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.
- 4 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Inhaberaktien sind damit nicht nur künftig mehr oder minder sinnlos, sondern es entstehen gar erhebliche neue Risiken für den Verwaltungsrat, nämlich in denjenigen Fällen, in welchen trotz unterbliebener Meldepflicht des Erwerbers diesem Dividenden oder Kapitalrückzahlungen ausbezahlt werden. Die Meldepflicht umfasst dabei nicht nur den Erwerb an und für sich, sondern beispielsweise auch eine Adressänderung.

Quelle: www.news.admin.ch, 29. April 2015

Verfasser: Wolfgang Hayoz, Dipl. Treuhandexperte
(Kontakt: wolfgang.hayoz@kmupartnergrou.ch)

Änderung Abzug berufsbedingte Fahrkosten per 1. Januar 2016 (Unselbständige)

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Die Verfassungsbestimmung wird im Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur konkretisiert, welches von der Bundesversammlung am 21. Juni 2013 angenommen wurde. Die Referendumsfrist ist am 25. September 2014 unbenutzt abgelaufen. Damit treten die Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aufgrund der Änderung von Artikel 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wurde auch die Berufskostenverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) per 1. Januar 2016 angepasst.

Artikel 26 DBG wurde im Rahmen des obgenannten Gesetzgebungsverfahrens insofern geändert, als die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur noch bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken pro Jahr als Berufskosten in Abzug gebracht werden können. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs gilt auch für sämtliche Fahrkosten nationaler sowie internationaler Wochenaufenthalter. Diese Regelung gilt bei der direkten Bundessteuer. Kantone können davon abweichende Bestimmungen erlassen; so hat beispielsweise der Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen, die Fahrkosten ab 2016 auf CHF 6'700 pro Jahr zu begrenzen.

Angesichts der Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf maximal 3'000 Franken pro Jahr (entsprechend 4'285 km bei einem Ansatz von 70 Rp. pro Km) erübrigt sich die Möglichkeit, dass die Steuerbehörde eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen im Verhältnis zur Fahrleistung anordnen kann. Absatz 4 von Artikel 5 der Berufskostenverordnung wurde deshalb ersatzlos gestrichen.

Hinweis: Mit der neuen Regelung werden Geschäftsautos wieder an Attraktivität gewinnen.

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2016 erfahren keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Es gilt weiterhin die vom EFD am 21. Juli 2008 erlassene Änderung des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer.

Quelle: www.estv.admin.ch, Rundschreiben Nr. 2-131-D-2015-d vom 12.05.2015 (ergänzt)



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Informationen aus dem Hause

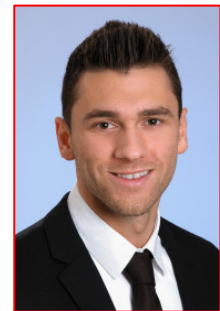


Am 1. April 2015 hat Elmira Sulejmanovic ihre Tätigkeit als Revisorin im Bereich GAV-Kontrollen FAR Bauhauptgewerbe bei der KMU Managementpartner AG aufgenommen.

Elmira Sulejmanovic hat reichhaltige Erfahrung im Treuhandwesen gesammelt. Zuletzt arbeitete sie als Revisorin / Wirtschaftsprüferin für die Stephan Revisions AG in Muttenz und hat die Ausbildung zur Versicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis abgeschlossen. Somit bringt sie ideale Voraussetzungen für die neue Tätigkeit mit.

Nach 3,5-jähriger Tätigkeit hat Ilker Tugal die KMU Treuhandpartner AG Jegenstorf per 30. Juni 2015 verlassen.

Wir danken ihm für den geleisteten Einsatz und wünschen ihm für die berufliche und private Zukunft alles Gute!



Ross Emms hat seine Lehre als Kaufmann (EFZ) bei der KMU Treuhandpartner AG Luterbach mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen. Dazu gratulieren wir ihm ganz herzlich!













Mitte August beginnt Ross die 1-jährige Berufsmaturität. Er wird diese in Vollzeitätigkeit absolvieren und hat sich deshalb entschieden, uns zu verlassen.

Wir danken Ross für seinen Einsatz und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Logo Quiz (Lösungen S. 10)

<p>Logo 1</p>  <p>Hinweis: Deutscher Softwarehersteller</p> <p>_____</p>	<p>Logo 2</p>  <p>Hinweis: Deutscher Sportartikelhersteller</p> <p>_____</p>
<p>Logo 3</p>  <p>Hinweis: Zigarettenmarke</p> <p>_____</p>	<p>Logo 4</p>  <p>Hinweis: Schweizer Uhrenhersteller</p> <p>_____</p>
<p>Logo 5</p>  <p>Hinweis: Multinationaler Einrichtungskonzern</p> <p>_____</p>	<p>Logo 6</p>  <p>Hinweis: Amerikanische Film- und Fernsehgesellschaft</p> <p>_____</p>
<p>Logo 7</p>  <p>Hinweis: Amerikanischer Filmproduzent</p> <p>_____</p>	<p>Logo 8</p>  <p>Hinweis: Amerikanischer Hersteller für elektronische Bauteile</p> <p>_____</p>
<p>Logo 9</p>  <p>Hinweis: Multinationaler Software- und Hardwarehersteller</p> <p>_____</p>	<p>Logo 10</p>  <p>Hinweis: Österreichischer Getränkehersteller</p> <p>_____</p>
<p>Logo 11</p>  <p>Hinweis: Deutscher Konzern im Bereich Chemie und Pharma</p> <p>_____</p>	<p>Logo 12</p>  <p>Hinweis: Italienischer Luxuswagenhersteller</p> <p>_____</p>



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Büro zum 1.: Der neue Chef hat des Gefühl, dass seine Mitarbeiter ihn nicht genügend respektieren. Um allen klar zu machen, wer der Herr im Haus ist, hängt er ein Schild an seine Bürotür: "Ich bin der Chef." Als er von der Mittagspause zurück kommt, hängt statt des Schildes ein Zettel an der Tür: "Ihre Frau hat angerufen. Sie will ihr Schild zurück."

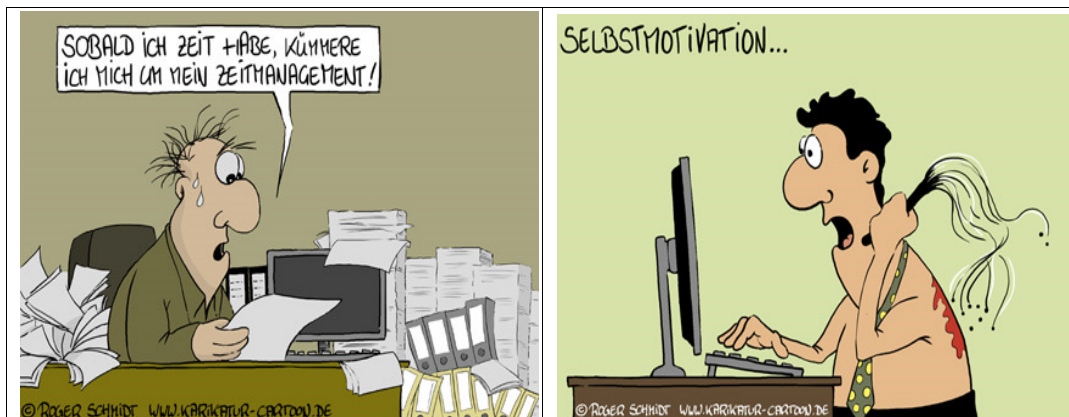
Büro zum 2.: Der frischgebackene Abteilungsleiter sitzt in seinem neuen Büro. Als ein Mann reinkommt, greift er schnell zum Telefonhörer: "Ja, Herr Direktor, das war ein reizender Abend bei Ihnen. Und in der einen Sache fahren wir fort wie besprochen, ja...bald wieder, na klar, bis dann." Als er aufgehängt hat, fragt er den Besucher: "Was kann ich für Sie tun?" "Nichts", antwortet der, "ich wollte nur das Telefon anschließen."

Büro zum 3.: Das Telefon im Büro klingelt. Ein Angestellter geht ran und sagt: "Welcher Arsch wagt es, mich in der Mittagspause anzurufen?" Da sagt der Anrufer: "Wissen Sie überhaupt, mit wem Sie sprechen? Ich bin Direktor Huber!" Da sagt der Angestellte: "Wissen Sie eigentlich mit wem Sie sprechen?" Sagt Direktor Huber: "Nein!" Da sagt der Angestellte: "Dann habe ich ja nochmal Glück gehabt!"

Beamte zum 1.: Warum dürfen Beamte nicht streiken? – Ja warum eigentlich nicht, würde doch eh keiner merken...

Beamte zum 2.: Warum sind für Beamte Papiertaschentücher verboten? – Weil "Tempo" drauf steht.

Beamte zum 3.: Sagt der Beamte morgens zu seiner Frau: "Schatz, mach doch bitte den Kaffee nicht wieder so stark. Gestern hab ich im Büro kein Auge zugekriegt."



Lösung Quiz Seite 9:

Logo 1: SAP / Logo 2: Adidas / Logo 3: Marlboro / Logo 4: Tissot / Logo 5: IKEA / Logo 6: Warner Bros / Logo 7: Dream Works / Logo 8: Intel / Logo 9: Microsoft / Logo 10: Red Bull / Logo 11: Bayer / Logo 12: Maserati

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.